

## Bildung und Teilhabe: Hinweisblatt zur Lernförderung

### Information zur Änderung bei der Gewährung von Lernförderung als Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepaketes ab 01.01.2019:

Die Leistungen zur Lernförderung werden nach Antrag für Schülerinnen und Schüler gewährt,

- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II) oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe), dem Bundeskindergeldgesetz (Kindergeldzuschlag oder Wohngeld) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen und
- die zur Erreichung der gemäß der schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele eine ergänzende Lernförderung benötigen.

Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig

- die gesicherte Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- bzw. bei den Abschlussklassen den erfolgreichen Schulabschluss, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife) oder
- das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus. Das wesentliche Lernziel meint nicht
- die lediglich allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts oder
- die Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung .

**Außerschulische Lernförderung** ist daher **nur in Ausnahmefällen erforderlich und** in der Regel nur **kurzzeitig notwendig** (i.d.R. max. 6 Monate im Schuljahr), um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben.

Außerschulische Lernförderung umfasst dabei auch die Sprachförderung. Sprachförderung meint das Erlernen der deutschen Sprache auch während der Schuleingangsphase, um die Teilnahme am Unterrichtsgeschehen zu ermöglichen.

Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen auf

Grund von genereller Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Die Lernförderung ist gegenüber schulischen Angeboten nachrangig und findet zusätzlich zum Regelunterricht in der Freizeit der Schülerinnen und Schüler statt.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung der Schülerinnen und Schüler wird eine außerschulische **Lernförderung ab 01.01.2019 maximal wie folgt gewährt:**

| Klassenstufe | Anzahl der Fächer | Wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 min) |
|--------------|-------------------|---|
| 1-4          | 2                 | 2   |
| 5-8          | 3                 | 3   |
| 9-12         | 3                 | 4   |

Bei Begründung der Notwendigkeit sind über diesen Umfang hinausgehende Einzelfallentscheidungen möglich.

Für die Ausnahmefälle bei der außerschulischen Lernförderung hinsichtlich Laufzeit und/oder wöchentlichem Lernvolumen und/oder Fächeranzahl kommen u.a. folgende Tatbestände bei entsprechender Empfehlung durch die Schule in Betracht:

- Vorbereitung für die Abschlussprüfungen
- Nachholen des Unterrichtsstoffes aufgrund Krankheit des Schülers (z.B. durch längerer Nichtteilnahme am Unterricht)